

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte	6
2.1	Zulassung von Pflanzenschutzmitteln	7
2.2	Parallelhandel von Pflanzenschutzmitteln (Import)	9
2.3	Pflanzenschutzgeräte	10
3	Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln	12
3.1	Wo steht was?	12
3.2	Kennzeichnung nach Gefahrstoffrecht	13
4	Fachliche Voraussetzungen für Anwender und Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln – Sachkundenachweis	15
5	Vorsichtsmaßnahmen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	18
5.1	Grundregeln zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln	18
5.2	Ansetzen von Spritzflüssigkeiten und Handhabung von Ködern	19
5.3	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln – spezielle Hinweise	20
5.4	Einsatz und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten	22
5.5	Pflanzenschutzarbeiten mit tragbaren Geräten	24
5.6	Grundsätze zum Schutz bestimmter angrenzender Flächen	26
6	Besondere Anwendungsbereiche	27
6.1	Haus- und Kleingarten	27
6.2	Vorratsschutz	28
6.3	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind	29
7	Besondere Schutzmaßnahmen für Mensch, Tier und Naturhaushalt	31
7.1	Persönliche Schutzausrüstung für den Anwender	33
7.1.1	Schutz der Hände	34
7.1.2	Schutz des Körpers	35
7.1.3	Schutz der Augen	38
7.1.4	Schutz der Atemwege	38
7.1.5	Traktorkabinen im Pflanzenschutz	41
7.2	Schutz der Verbraucher	42
7.3	Schutz von Nutz- und Haustieren	44
7.4	Schutz von Nicht-Zielorganismen	44

8 Aufzeichnungspflicht	48
9 Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln	49
9.1 Entsorgung von Resten der Spritzflüssigkeit	49
9.2 Entsorgung leerer Behälter und Verpackungen	49
9.3 Entsorgung von Resten der Pflanzenschutzmittel	50
9.4 Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel	51
10 Lagerung von Pflanzenschutzmitteln	51
11 Transport von Pflanzenschutzmitteln	53
12 Fazit	55
Rechtsvorschriften und weiterführende Literatur	56
Amtliche Auskunftsstellen für Pflanzen- und Vorratsschutz	61
Auskunftsstellen zum Bienenschutz	64
Wetterservice für die Land- und Forstwirtschaft	65
Verzeichnis der Giftinformationszentren der Bundesrepublik Deutschland	66
KTBL-Veröffentlichungen	67
BZL-Medien	68
Impressum	71

1 Einleitung

Landbewirtschaftung und der Schutz der Kulturpflanzen gehören zusammen. Ganz gleich, ob auf den Anbauflächen integriert oder ökologisch gewirtschaftet wird: Schädlinge und Pflanzenkrankheiten können sich ausbreiten und Unkräuter konkurrieren mit den Kulturpflanzen um Licht, Nährstoffe und Wasser.

Gegen schädliche Viren, Einzeller, Pilze, Insekten, Milben, Fadenwürmer, Nacktschnecken und Nagetiere, aber auch gegen unerwünschte Pflanzen in Kulturbeständen (sogenannte Unkräuter und Ungräser) müssen Pflanzenschutzmittel wirksam sein, d. h. das Auftreten der Schaderreger und der unerwünschten Pflanzen ist auf ein tolerierbares Maß zu reduzieren. Pflanzenschutzmittel haben bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung nach guter fachlicher Praxis im Pflanzenschutz¹⁸ keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier und keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Dies gilt jedoch nur, wenn alles getan wird, um Gefahren für den Anwender und während der Nachfolgearbeiten weitestgehend auszuschließen und an der Anwendung nicht beteiligte Dritte (z. B. Spaziergänger oder Anwohner), Verbraucher, Nutz- und Haustiere und die Umwelt (Boden, Gewässer, Luft, Nicht-Zielorganismen) zu schützen.

Pflanzenschutz ist keine einfache Sache. Fachkenntnis ist notwendig, um Schädlinge und Krankheiten richtig zu erkennen und zu entscheiden, ob der Befall so stark ist, dass etwas getan werden muss, um die Ernte

sicherzustellen bzw. Ernteprodukte vor Vorratsschädlingen (z. B. Kornkäfer) und Verfall zu schützen. Auch die Wahl der richtigen Methoden (z. B. nichtchemische Alternativen oder Bekämpfung mit einem geeigneten Pflanzenschutzmittel) erfordert entsprechenden Sachkunde.

Pflanzenschutz ist mehr als die bloße Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln. So fordern die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz¹⁸ zuerst anbau- und kulturtechnische, biologische und biotechnische Maßnahmen zu berücksichtigen bevor chemische Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen. Das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)¹ schreibt diese Regeln vor.

Für alle Bereiche der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gibt es umfangreiche Vorschriften, Anleitungen und gesetzliche Regelungen. Sie sind in diesem Heft dargestellt und dienen ausdrücklich dem Schutz von Anwendern, Verbrauchern und der Umwelt.

Die Autoren wenden sich an alle, die Pflanzenschutzmittel anwenden: in der Land- und Forstwirtschaft, im Wein-, Obst- und Gartenbau, im Gemüse-, Zierpflanzen- und Ackerbau sowie auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (wie z. B. öffentliche Parks und Gärten) oder im Haus- und Kleingarten. Berufliche und nichtberufliche Anwender erhalten hier wertvolle Tipps. In knapper verständlicher Form soll dieses Heft Verständnis dafür vermitteln, wie absolut notwendig ein sachgerechter und bestimmungsgemäßer Umgang mit Pflanzenschutzmitteln für den

Schutz des Anwenders, unbeteiligter Dritter, der Umwelt und der Verbraucher ist. Das Heft beachtet dabei die vom Gesetzgeber geforderten Grundsätze zur Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz¹⁸ und gibt Informationen, damit diese Grundsätze eingehalten werden können.

Die Rechtsbestimmungen und aktuelle weiterführende Literatur können ab Seite 56 unter der im Text hoch gestellten Zahl nachgeschlagen werden.

Dieses Heft wird aktualisiert, wenn sich ändernde Rechtsbestimmungen dies erfordern. Vielen Dank an dieser Stelle für Hinweise und Anregungen, die helfen, die komplexen Zusammenhänge umfassend, aber verständlich darzustellen.

2 Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009³¹ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die Richtlinie 2009/128/EG⁴² über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)¹ enthalten die grundlegenden Vorschriften zum Thema Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel. Dazu gehören u. a. Angaben zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und deren Anwendungsbereichen, zur Durchführung des Pflanzenschutzes, zur Verwendung von Zusatzstoffen, zur Verwendung von Pflanzenschutzgeräten und zur notwendigen Sachkunde.

Was sind Pflanzenschutzmittel?

(nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)³¹

Pflanzenschutzmittel sind Formulierungen aus Wirk- und Hilfsstoffen, dazu bestimmt,

- » Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen,
- » in einer anderen Weise als Nährstoffe die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z. B. Wachstumsregler),
- » Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit diese Stoffe oder Produkte nicht besonderen Gemein-

schaftsvorschriften über konservierende Stoffe unterliegen,

- » unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten,
- » ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen .

Pflanzenschutzmittel = Gemisch („Formulierung“) von **Wirkstoffen** (biologisch wirksame Substanz/en) + **Hilfsstoffen** (z. B. Haft-, Lösungs-, Netzmittel oder Emulgatoren, Safener und Synergisten)

Geregelt in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009³¹ Definition (Artikel 2):
Safener: „... Stoffe oder Zubereitungen, die einem Pflanzenschutzmittel beigefügt werden, um die phytotoxische Wirkung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Pflanzen zu unterdrücken oder zu verringern ...“
Synergisten: „... Stoffe oder Zubereitungen, die keine oder nur schwache Wirkung ... auf-

weisen, aber die Wirkung des Wirkstoffs in einem Pflanzenschutzmittel verstärken ...“

2.1 Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel dürfen nach der Verordnung (EG) 1107/2009³¹ und dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)¹ grundsätzlich nur angewendet werden, wenn sie vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geprüft und zugelassen sind. Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Pflanzenschutzmittelverordnung (PflSchMV)⁶. Das gilt auch für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, was bedeutet, ein Pflanzenschutzmittel anzubieten, zur Abgabe vorrätig zu halten oder an andere Personen abzugeben.

Jedes Pflanzenschutzmittel ist nur in bestimmten Kulturen und gegen bestimmte Schadorganismen zugelassen, d.h. Anwendungsgebiet und Anwendungsbedingungen

Wo ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

erlaubt?	verboten?
<ul style="list-style-type: none"> • auf land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzten Flächen • gegen Krankheiten und Schädlinge an Kulturpflanzen und dort vorkommende Unkräuter • im Vorratsschutz <p>entsprechend den bei der Zulassung festgesetzten Bedingungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in nicht zugelassenen Anwendungsgebieten • in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern • auf Flächen, die <u>nicht</u> landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden • auf befestigten Freilandflächen (z. B. Straßen, Bürgersteige, Parkplätze, Wege, Garageneinfahrten, Hofflächen.)* <p>* Ausnahmen müssen in jedem Einzelfall von der zuständigen Behörde des Landes <u>vorher</u> genehmigt werden.)</p>

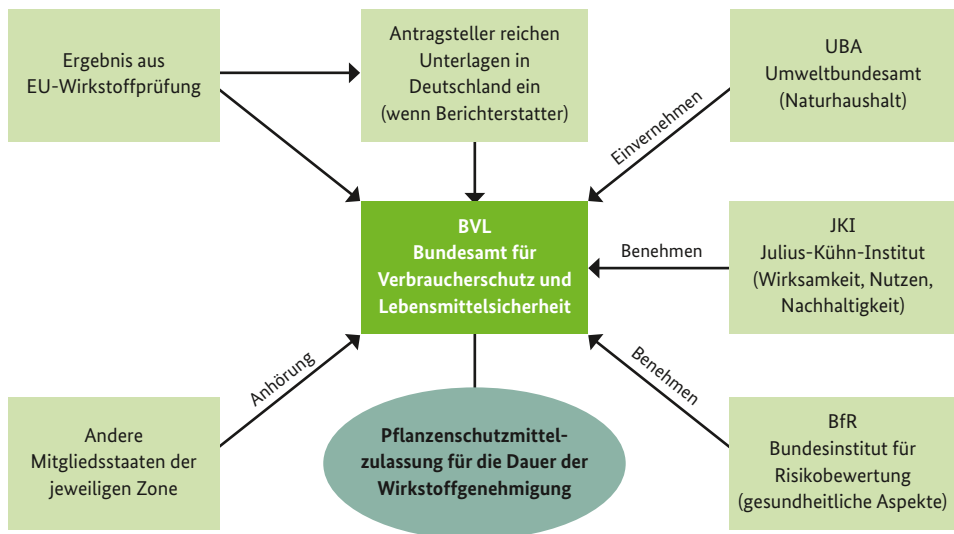
(z. B. Aufwandmenge, Anzahl der Anwendungen, Anwendungszeitraum, Auflagen zur sicheren Anwendung) sind genau festgelegt (so genannte Indikationszulassung).

Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009³¹ geregelt, die Zuständigkeiten und nähere Einzelheiten für Deutschland sind im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)¹ und in der Pflanzenschutzmittelverordnung (PflSCHMV)⁶ festgelegt. Danach werden u. a. alle Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, europaweit nach einheitlichen Grundsätzen geprüft. Wenn ein Wirkstoff und die benannte Beispielformulierung die Datenanforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 283/2013³² und 284/2013³³ erfüllt und der Wirkstoff den geforderten Kriterien gemäß Anhang II der VO (EG) Nr. 1107/2009³¹ entspricht, so erfolgt eine Genehmigung, d. h. der Wirkstoff ist grundsätzlich für die

Verwendung in Pflanzenschutzmitteln in der EU geeignet. Die Mitgliedstaaten sind für die Zulassung der Pflanzenschutzmittel in den jeweils beantragten Indikationen verantwortlich, wobei die gleichen Beurteilungskriterien angewendet werden. Allerdings werden nationale Besonderheiten wie unterschiedliche Umwelt- bzw. besondere Anwendungsbedingungen berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit genehmigten Wirkstoffen zulassen.

In Deutschland entscheidet seit dem 1. November 2002 das BVL über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels. Die Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln und die Frage, ob sie die zu schützenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nicht unvertretbar schädigen, wird vom Julius Kühn-Institut, dem Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI) geprüft. Das BVL entscheidet in diesen Punkten im „Benehmen“ mit dem JKI und

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in der Übersicht.



Quelle: DLG